

Wilhelm Bärensprung

Nachricht von dem vorhabenden Verlag einer Sammlung alter und neuer Herzoglich-Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen

[Schwerin]: [Bärensprung], [1769]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698879806>

Druck Freier  Zugang





- 1) Neue Darstellung Mecklenburgischer Landabgesetze 2. 1. Theil
1. Abt., 2. Abt. und 3. Abt. Stück.
- 2) Anual- und Real-Register über den 1. Theil der neuen Dar-
stellung Mecklenb. Landabgesetze 2. 2.
- 3) Tuglennach zum 1. Theil der neuen Darstellung Mecklenb. Ge-
setze.
- 4) Real-Register über das Corpus constitutionum Mecklenburgicarum,
oder die neuen Darstellung Mecklenb. Landabgesetze 2. 2. Findet ni-
chtmehr vor dem Einrichtungs und dem Nutzen dieser Abtheilung.

Kl. 117. (1.)

Kl. 117. (1.)

Kämmwörter.

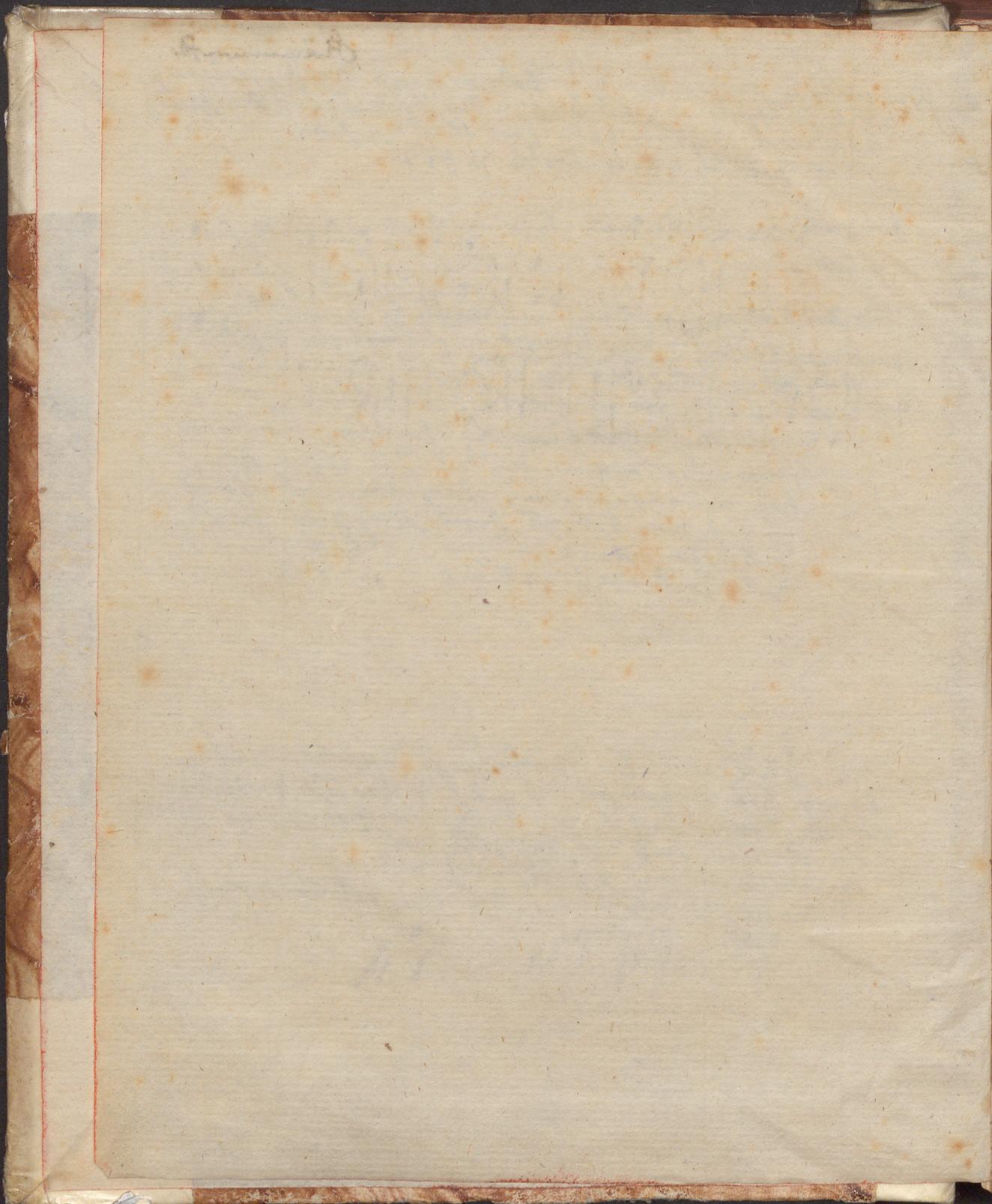
Im 21. Uebel. In der Beschreibung jedes Buchs bey Procopius
21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
Cung und dessen Code. Jahr 1824 zu jeder
8. Jul. Bl. 1804. 6. 1. 1. p. 462.

Wahr die Rechte und die Verantwortung nicht davon
lung die selben Landtgerichte, waren sie die
dem soll, weil man nun die in der
bevollmacht. ist an jedem Ort.

Die hohe Reichsstadt von der edelsten Landtger.
sagen, die notwendig mit und besser
lung nicht davonlung derselben übersehen
und man die Prinzip. Verantwortung ist
bestehen. Verantwortung nicht davon
Jahre 1795 42. 8. 8. (5. 9.) 11.

Verzeichnis

Im 21. Uebel. In der Beschreibung jedes Buchs bey Procopius
21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
Cung und dessen Code. Jahr 1824 zu jeder
8. Jul. Bl. 1804. 6. 1. 1. p. 462.



Nachricht
von dem vorhabenden Verlag
einer Sammlung alter und neuer
Herzoglich-Mecklenburgischer
Landes-Gesetze, Ordnungen,
und Constitutionen,
mitgetheilt von dem Verleger
Wilhelm Bärensprung,
Herzogl. Hof-Buchdrucker in Schwerin.



Da bis anhero eine, selbst bey den besten Collectoribus nicht anzutreffende, vollständige Sammlung alter und neuer Herzogl. Mecklenburgischer Landes-Verordnungen und Constitutionen unter die pie desiderata eines gelehrten Mecklenburgischen Publici gehöret hat, und gleichwol der ungemein grosse Nutzen derselben einleuchtend ist; so hat der bisherige Verleger der so beliebten Arpenschen Sammlungen Mecklenburgischer Landes-Gesetze und Verfassungen von Kirchen-Policey, Justitz, Cammer, und Amtesachen, der Herzogl. Hof-Buchdrucker Wilhelm Bärensprung zu Schwerin, nachdem ihm jene Sammlung abgegangen und er mit grossen Kosten und an-
ge-

gewandten vieljährigen Fleiß eine ganz ansehnliche und möglichst vollständige Collection aller sowol alter als neuer Mecklenburgischer Landes-Verordnungen für sich gebracht, sich entschlossen, diese Lücke in den Bibliotheken Mecklenburgischer Gelehrten zu füllen, und eine

Sammlung alter und neuer Herzogl. Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen

gedruckt dem Publico zu liefern.

Dies so nutzbare Werk soll, um minder kostbar zu werden, nur die wirklich igt noch geltenden Verordnungen enthalten, und aus fünf Theilen bestehen, deren

Erster alle von geistlichen, als Kirchen-Consistorial- und Klöstersachen handelnde Verordnungen, auch die alte, zur Zeit noch geltende, aber rar gewordene Anno 1552 durch Hans Luft zu Wittenberg in 4to gedruckte Kirchenordnung, benebst der revidirten Kirchenordnung von 1602, nicht weniger die Anno 1570 auf Befehl der Durchl. Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Durchl. Durchl. zu Rostock durch Jacobum Lucium gedruckte Kirchen- Gerichts- und Consistorien-Ordnung auch verschiedene aus diesem und den folgenden Jahrhunderten bis igt, in geistlichen Sachen erlassene Verordnungen, in sich fassen soll.

In dem zweiten Theil werden alle von Lehn- Justiz- und Gerichtssachen;

In dem dritten Theil alle von Cammer- Amts- Deconomischen- und Post-Sachen x. ;

In dem vierten Theil alle von Policy-Sachen, mithin von Münz- Zoll- Militair- Holz- und Jagdwesen, auch wegen der Viehseuche erlassene Verordnungen x. und

In dem fünften und letzten Theil alle von Steuer- und Contributions-Sachen ergangene Constitutiones, begriffen seyn.

Und

Und damit das Publicum theils mit unmerklichen Aufwande dieses Werk erlangen, theils minder lange nach der jedesmaligen Fortsetzung warten dürfe; so ist der Verleger entschlossen, einen jeden Theil in gewisse ohngefehr anderthalb Alphabeth starke Stücke zu theilen.

In jedem dieser Stücke wird er allemal ein bis zwey, oder nach ihrer mindern Grösse mehrere in Bogenzahl starke alte und neue Verordnungen, und sodann verschiedene kleinere liefern.

Aus dieser Ursache wird er sich begnügen, blos der, jedem Theile bestimmten Materie getreu zu bleiben, nach den Datis der Verordnungen aber sich nicht richten können.

Jedes einzelne Stück wird von seinem Special-Register, und jeder Theil mit seinem, sowol nach den Materien als Datis eingerichteten Haupt-Register begleitet werden.

Alle zwey, höchstens drey Monate soll ein Stück von einem Theile erscheinen. Findet das Werk selbst den verdienten und gehoftten Beyfall; so wird man zum geschwindern Abdruck der Stücke gehörige Anstalt machen.

Das Werk selbst wird in gr. 4to., mit denen Lettern, womit diese Nachricht gedruckt erscheint, gedruckt werden. In gutem Druck, Papier, möglichst guter Einrichtung und accuratem Register wird nichts ermangeln, und solchergestalt, fals viele Liebhaber sich finden, das erste Stück des ersten Theils, in der Mitte des Julii Monats d. J. die Presse verlassen. In diesem ersten Stücke des ersten Theils, wird die Kirchen-Ordnung von 1552, nebst mehrern kleinern, nur Kirchensachen betreffende alte Verordnungen erscheinen.

Um seiner Entschädigung gewiß zu seyn, und den Herren Liebhabern den Kosten-Aufwand unmerklicher zu machen, hat der Verleger den Weg der Pränumerarion erwählt.

Für jedes Alphabeth auf guten Druckpapier wird man nur 24 fl. oder einen halben Reichsthaler in N. Zwdr. bezahlen. Wer auf Exemplarien auf Schreibpapier pränumerirt, zahlet fürs Alphabeth sechs Schillinge mehr, und sollten Liebhabere auf Postpapier pränumeriren, so wird

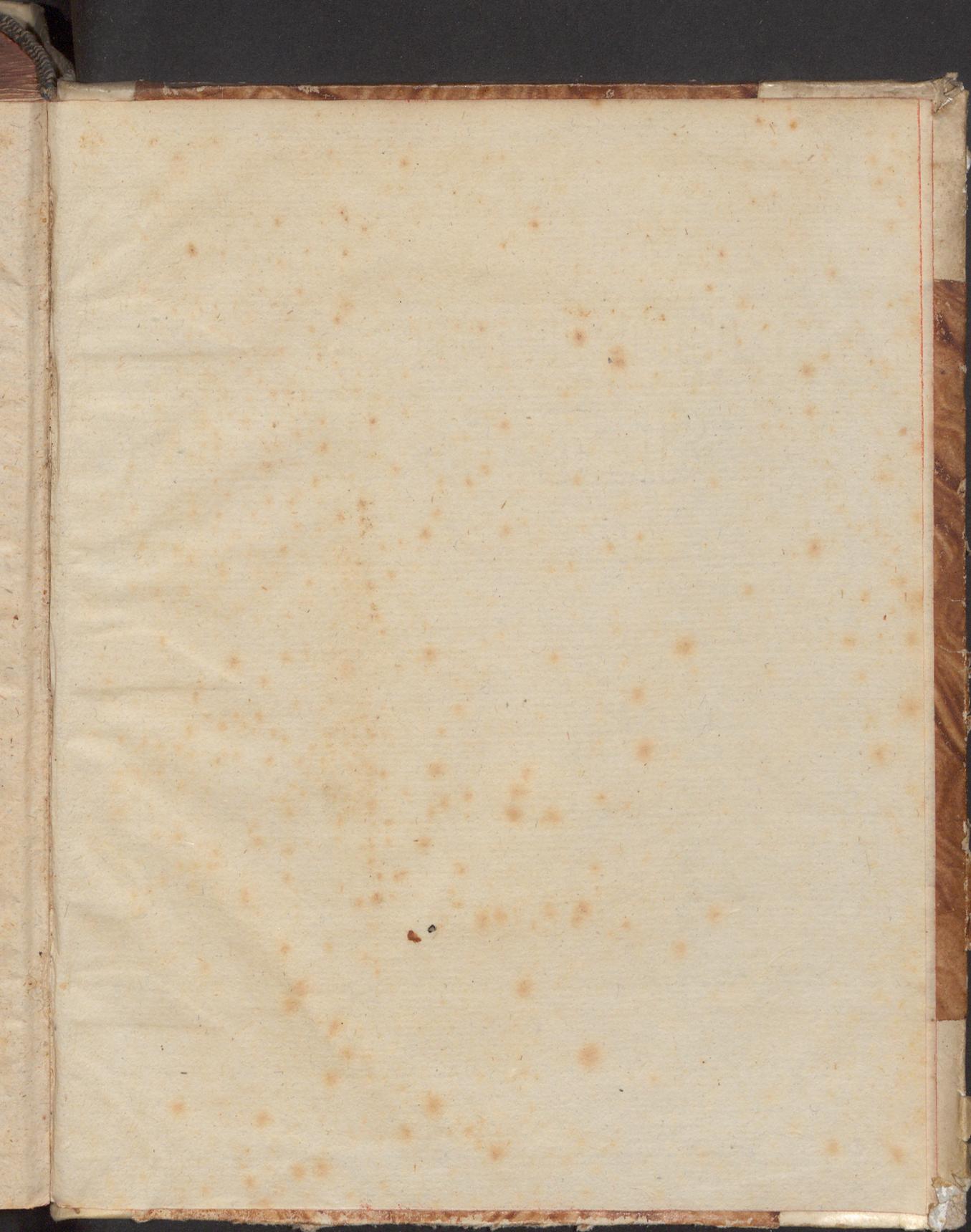
für ein Alphabeth 34 fl. bezahlet. Die Pränumeration auf diesem ersten Stücke des ersten Theils dieses Werks, ist nur für ein Alphabeth, resp. 24, 30 und 34 fl.; was dieses Stück, bey dessen Ablieferung, alsdann in Bogenzahl mehr beträgt, wird nach diesem fürs Alphabeth gesetztem Preiß, als ein Nachschuß gegeben.

Sobald dieses erste Stück die Presse verlassen, wird bey demselben die Specification von denen Verordnungen, die im zweyten Stücke des ersten Theils erfolgen sollen, gedruckt mit ausgegeben, und jedesmal damit continuirt werden.

Bis zu Ende des Monats May d. J. wird die Pränumeration auf diesem ersten Stücke des ersten Theils angenommen, nachher aber nicht weiter. Und da man sich hauptsächlich nach der Anzahl der Herren Pränumeranten in der im Druck zu machenden Auflage richten wird; so werden nachhero Exemplaria hievon nicht nur rar, sondern auch kostbar werden.

Der Verleger hat sich zugleich entschlossen die Namen derer Herren Pränumeranten diesem ersten Stücke gedruckt voranzufügen; und man ersucht daher Dieselben Dero geehrteste Namen und Charactere bey der Pränumeration anzuzeigen, auch auf wie viele Exemplarien pränumerirt worden. Das wenige Porto, so auf jedes Stück, nach Proportion der Entlegenheit des Orts kommen mögte, wird ein jeder Pränumerante willig dem Collecteur wieder erstatten.

Wenn ein Auswärtiger, hier nicht im Avertissement bekannt gemachter Collecteur sich finden würde, der auf zwanzig Exemplarien pränumerirte, so hat derselbe das ein und zwanzigste, auf zehn Exemplarien aber die Hälfte des eilften für seine Bemühung. In hiesiger Gegend geschieht die Pränumeration hier in Schwerin bey dem Verleger, zu Güstrow und Rostock auf den Herzogl. Post-Comtoirs, zu Boitzenburg bey dem Buchbinder Hrn. Caller, und zu Bismar bey den Hrn. Aucton. Wulff und Schultesius. Schwerin, den 2. Mart. 1769.





gewandten vieljährigen Fleiß eine
dige Collection aller sowol alter
ordnungen für sich gebracht, sich
ken Mecklenburgischer Gelehrten

Sammlung alter u gischer Landes- stitutionen

gedruckt dem Publico zu liefern.

Dies so nutzbare Werk so
wirklich ist noch geltenden Vere
bestehen, deren

Erster alle von geistlichen
sachen handelnde Verordnungen,
rar gewordene Anno 1552 dr
druckte Kirchenordnung, benebst
nicht weniger die Anno 1570 a
Albrecht und Ulrich, Gebre
Jacobum Lucium gedruckte Kir
auch verschiedene aus diesem un
geistlichen Sachen erlassene Vere

In dem zweiten Theil
richts-Sachen;

In dem dritten Theil
und Post-Sachen x. ;

In dem vierten Theil
Zoll- Militair- Holz- und Jagd
ne Verordnungen x. und

In dem fünften und letzt
tions-Sachen ergangene Constiti

sehnliche und möglichst vollstän
Mecklenburgischer Landes-Ver
n, diese Lücke in den Bibliothek
und eine

Herzogl. Mecklenbur Ordnungen und Con

der kostbar zu werden, nur die
nthalten, und aus fünf Theilen

chen: Consistorial- und Klöster
te, zur Zeit noch geltende, aber
Luft zu Wittenberg in 4to ge
ten Kirchenordnung von 1602,
er Durchl. Herzöge Johann
chl. Durchl. zu Rostock durch
ts- und Consistorien-Ordnung
den Jahrhunderten bis 180, in
in sich fassen soll.

le von Lehn- Justiz- und Ge

mmer- Amts- Deconomischen-

cey-Sachen, mithin von Münz-
h wegen der Viehseuche erlasse

lle von Steuer- und Contribu
griffen seyn.

Und

